

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 25 (1933)
Heft: 9

Artikel: Internationale Arbeitskonferenz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Plan der demokratischen Partei basiert auf zwei Stützpunkten: der Währungsmanipulierung und der Sozialpolitik. In bezug auf das Währungsexperiment können wir der offiziellen amerikanischen Auffassung nicht beipflichten. Die Preise werden nicht dauernd steigen oder auch nicht zu halten sein durch blosse Geldverschlechterung. Denn dadurch wird keine neue Kaufkraft geschaffen, sondern nur die bestehende anders berechnet. Eine Preishebung ist nur möglich, wenn sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage effektiv bessert, d. h. vor allem, wenn eine Konsumsteigerung einsetzt. Dass Anzeichen vorhanden sind für eine allmähliche Wiederbelebung, wurde bereits oben gesagt, und diese Ansätze werden von Amerika ausgenützt werden können. Für richtig halten wir dagegen die zweite Ueberlegung, dass eine Erholung der Preise und der Produktion, wenn sie sich anbahnt, nur zu halten ist unter der Voraussetzung, dass auch die Einkommen der arbeitenden Massen, das sind die Arbeitslöhne und die Farmereinkommen, im gleichen Verhältnis wachsen. Die grosse Frage bei der Lösung dieses Problems ist jedoch, ob und wie weit Roosevelt in der bisher auf Individualismus eingeschworenen Welt Amerikas durch sozialpolitische Massnahmen diese Kaufkraftherhöhung wirklich erzwingen kann.

Internationale Arbeitskonferenz.

Die XVII. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz fand in Genf vom 8. bis 30. Juni statt. Sie hatte eine Reihe von wichtigen Fragen auf der Traktandenliste. Zwei Probleme, die Sozialversicherung und die Beseitigung der entgeltlichen Arbeitsvermittlungsstellen, waren schon im vergangenen Jahre erstmals behandelt worden, und es wurden an der diesjährigen Tagung endgültige Beschlüsse gefasst. Drei weitere Traktanden wurden zum ersten Male behandelt: Die Herabsetzung der Arbeitszeit (40-Stundenwoche), Arbeitslosenversicherung und Fürsorge, Ruhezeit und Schichtenwechsel in den automatischen Tafelglashütten. Für alle drei Probleme wurde der normale Gang der Beratung gewählt, nämlich die Aufstellung von Richtlinien für Fragebogen. Nach deren Beantwortung werden die Regierungen beschliessen, ob im nächsten Jahre die zweite Beratung erfolgen soll.

Nachstehend soll über die wichtigsten Fragen noch näher orientiert werden.

Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung.

Die Internationale Arbeitskonferenz hatte 1925 ein Uebereinkommen beschlossen betreffend die Unfall- und die Krankenversicherung. Erst jetzt ist die internationale Arbeitsgesetzgebung auf

die übrigen Zweige der Sozialversicherung ausgedehnt worden, nämlich die Altersversicherung, die Invalidenversicherung und die Hinterbliebenenversicherung. Für jeden Versicherungszweig werden getrennte Regelungen vorgesehen, und zwar einerseits für die Arbeiter und Angestellten in Industrie und Handel sowie für Heimarbeiter und Hausangestellte und andererseits für die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer. Da für jeden Versicherungszweig zwei getrennte Konventionsentwürfe aufgestellt wurden, so hatte die Konferenz über sechs solche Entwürfe zu entscheiden.

Für die Altersversicherung wird das Obligatorium vorgeschlagen; spätestens vom vollendeten 65. Altersjahre an sollen die Versicherten Anspruch auf eine Altersrente haben. Die obligatorische Invalidenversicherung soll den unselbständig Erwerbenden bei allgemeiner Erwerbsunfähigkeit eine angemessene Entschädigung sichern. Die Hinterlassenenversicherung sieht Witwen- und Waisenrenten vor.

Arbeitsvermittlungsstellen.

Diese Konvention bietet eine Ergänzung zum Uebereinkommen von Washington 1919, das die Einrichtung von unentgeltlichen, öffentlichen Vermittlungsstellen vorsieht. Das neue Abkommen enthält das Verbot der entgeltlichen gewerbmässigen Arbeitsvermittlung. Tritt ein Staat diesem Uebereinkommen bei, so müssen die vorhandenen Arbeitsvermittlungsstellen, soweit sie gewerbmässig betrieben werden, innert drei Wochen nach dem Inkrafttreten des Uebereinkommens abgeschafft werden. Eine besondere Regelung ist angeordnet für Arbeitsvermittlungsstellen, die zwar entgeltlich sind, aber nicht zum Zwecke der Erzielung geschäftlicher Gewinne errichtet wurden.

Die Konferenz genehmigte sodann eine Empfehlung, welche die Staaten ersucht, Massnahmen zu treffen, um die öffentlichen, unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsstellen den besondern Bedürfnissen verschiedener Berufsgruppen anzupassen, die jetzt noch häufig auf entgeltliche Vermittlungsstellen angewiesen sind; auch soll gewissen Personen, wie z. B. Inhabern von Wirtschaften, Hotels, Pfandhäusern der Beruf des Stellenvermittlers untersagt werden.

Arbeitslosenversicherung und -unterstützung.

In dieser Sache beschloss die Konferenz, die Regierungen zu befragen, um dann auf Grund der Antworten einen Uebereinkommensentwurf vorzubereiten. Dieses Uebereinkommen wird sich beschäftigen mit der Frage, wie den Arbeitslosen geholfen werden soll, ob durch eine obligatorische Versicherung, durch eine freiwillige Versicherung, durch ein Fürsorgesystem oder durch eine Kombination der verschiedenen Systeme. Die Konferenz hat vorläufig nur die Richtlinien für den Fragebogen aufgestellt.

Verkürzung der Arbeitszeit.

Diese Frage ist vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus die weitaus wichtigste, mit der sich die Arbeitskonferenz befasste. Im letzten Herbst wurde sie aufgegriffen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes. Im Januar dieses Jahres war sie dann Gegenstand der Beratung durch eine Expertenkonferenz. Die Arbeitervertreter nahmen den Standpunkt ein, dass angesichts der Dringlichkeit des Problems und der Vorberatung durch die Expertenkonferenz nicht der normale Gang der Beratung eingeschlagen werden sollte, der eine zweimalige Lesung bedingt und somit eine Verzögerung um mindestens ein Jahr bedeutet.

Im Schosse der Konferenz erhoben die Arbeitgebervertreter schon Opposition dagegen, dass diese Frage überhaupt behandelt werde. Es wurde dann aber mit 95 gegen 26 Stimmen entschieden, dass das Problem der 40-Stundenwoche zum Gegenstand einer internationalen Vereinbarung gemacht werden könne. Das Dringlichkeitsverfahren wurde jedoch abgelehnt mit 69 gegen 55 Stimmen, und mit 86 gegen 22 Stimmen beschloss die Konferenz, das übliche Verfahren der doppelten Lesung einzuschlagen.

Damit ist die Arbeitszeitverkürzung als Massnahme der Krisenbekämpfung vermutlich erledigt. Wir hoffen wenigstens, dass die Wirtschaftslage eine Wendung zum Bessern nimmt, bevor der langsame Weg der internationalen Arbeitsgesetzgebung effektiv eine Lösung dieser Frage bringt. Es wird freilich darauf hingewiesen, dass die Ablehnung des beschleunigten Weges bedeute, dass man die Herabsetzung der Arbeitszeit eben nicht bloss als Krisenmassnahme notwendig erachte, sondern als dauernde Lösung, die bedingt ist durch die rapiden, technischen Fortschritte der letzten Jahre.

Die Konferenz hat auch in dieser Frage die Richtlinien für einen Fragebogen beschlossen. Darin ist u. a. auch die grundsätzliche Frage vorgesehen, ob die Arbeitszeitverkürzung wünschenswert ist als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und um den Arbeitnehmern die Vorteile des technischen Fortschrittes zugute kommen zu lassen. Auch über das Problem des Lohnausgleichs wird eine Vernehmlassung der Regierungen gewünscht. Ferner wird die Frage aufgenommen, ob die Reduktion auf 40 Wochenstunden gehen soll mit dem Vorbehalt, dass bei ununterbrochenen Arbeiten eine durchschnittliche Arbeitszeit von 42 Stunden zulässig sein soll.

Mit 99 gegen 24 Stimmen wurde beschlossen, die Frage der Arbeitszeitverkürzung auf die Tagesordnung der nächstjährigen Konferenz zu setzen.

In einer besondern Entschliessung ersucht die Arbeitskonferenz die Regierungen, Massnahmen gegen die Bewilligung von Ueberstunden zu treffen, da diese Ueberstunden die Arbeitslosigkeit vermehren.

Verschiedene Entschliessungen.

Die Internationale Arbeitskonferenz hat durch weitere Beschlüsse dem Internationalen Arbeitsamt die Prüfung verschiedener Probleme überbunden. Diese Beschlüsse betreffen folgende Fragen:

Stellenvermittlung für deutsche Flüchtlinge in den verschiedenen Ländern mit dem Ziel, die Volkswirtschaft dieser Länder nicht zu schädigen;

Organisation nationaler und internationaler öffentlicher Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Regulierung der Beschäftigung der Arbeiter;

Unfallschutz im Baugewerbe;

Gleichheit der Behandlung inländischer und ausländischer Arbeiter;

Erleichterung einer baldigen und gleichzeitigen Ratifizierung des Uebereinkommens von 1931 über die Arbeitszeit in Kohlenbergwerken.

Der deutsche Zwischenfall.

Dieser Bericht kann nicht geschlossen werden ohne einen Hinweis auf die traurige Rolle, die der deutsche Delegierte, Dr. Ley, an der Konferenz gespielt hat. Die deutsche Regierung hatte als Vertreter der Arbeiterschaft den Mann bezeichnet, dessen ganze Betätigung in den letzten Jahren gegen die organisierte Arbeiterschaft gerichtet war, ja, der an der Spitze der Gewaltaktion gegen die deutschen Arbeiterorganisationen steht. Der Kerkermeister wurde also beauftragt, seine Gefangenen zu vertreten. Diese Unverfrorenheit stiess auf die berechtigte Opposition der Arbeitervertreter aller Richtungen, die an der Konferenz vertreten waren. Mit Ausnahme des faschistischen Delegierten aus Italien wollte kein Mitglied der Arbeitergruppe Ley die Stimme geben. Sein Mandat wurde bestritten an der Konferenz wie seinerzeit dasjenige des italienischen Faschisten. Während auf Grund des neuen Reglementes das Mandat des Italieners validiert wurde durch die Mehrheit der Delegierten gegen die Arbeiterstimmen, bekam die Konferenz keine Gelegenheit, sich über das deutsche Mandat auszusprechen. Die ganze deutsche Delegation zog sich zurück, weil sie eine Niederlage fürchtete für Dr. Ley, der sich auf seine Weise ausgezeichnet hatte, indem er einen Teil der anwesenden Delegierten schwer beleidigte.

Dieser für das Prestige der Regierung Hitlers bedenkliche Zwischenfall hat auch die Ruhe eines Teils der Zürcher Studenten gestört. Durch eine Petition mit 576 Unterschriften verlangten sie vom Bundesrat, das Mandat des schweizerischen Arbeiterdelegierten zu annullieren, da dieser sich solidarisch erklärte mit seinen Kollegen aus andern Ländern zur Bekämpfung des Mandates von Dr. Ley, und da er ausserdem eine Resolution unterzeichnet hatte, die vom Internationalen Arbeitsamt Hilfe verlangt für die deutschen Flüchtlinge, die durch die nationalsozialistischen Me-

thoden vertrieben wurden. Der Bundesrat hat auf diese Petition geantwortet mit einer Promptheit, von der die Arbeiterorganisationen wünschen möchten, dass sie auch ihren Begehren gegenüber Anwendung finde. Die Antwort erklärte, dass der Arbeitgeber- wie der Arbeiterdelegierte gemäss Artikel 389 des Vertrages von Versailles ernannt werde, und dass diese Delegierten ohne Instruktionen des Bundesrates individuell ihre Stimme abgeben können. Die Studenten hätten besser getan, sich zuerst über die Sachlage zu erkundigen und nachher zu handeln.

Schlussfolgerungen.

Die XVII. Tagung der Arbeitskonferenz hat bei der Arbeiterschaft einen etwas unangenehmen Eindruck hinterlassen. Das ist bedingt durch den Entscheid in der Frage der 40-Stundenwoche. Wenn die Welt unter derart furchtbarer Arbeitslosigkeit leidet, so darf man nicht die notwendigen Abwehrmassnahmen verschleppen und um ein Jahr hinauszögern, sondern man muss handeln. Es ist sehr bedauerlich, dass die Mehrheit der Delegierten das nicht verstanden hat oder nicht verstehen wollte. Die Entschliessung, die die Konferenz in bezug auf die Beschränkung der Ueberzeitarbeit gefasst hat, kann diesen unangenehmen Eindruck nicht verwischen; das um so weniger, als auch die spärlichen Hoffnungen, die auf die Londoner Konferenz gesetzt worden waren, verblichen sind.

Auslandswerke der schweiz. Industrie.

Zu diesem Artikel von Dr. Fritz Giovanoli, der im Augustheft erschienen ist (Seite 266 ff.), erhalten wir von der Sulzer-Unternehmungen A.-G., Winterthur, folgende Richtigstellung:

«Der Verfasser führt am Schlusse seines Artikels ein Verzeichnis der ausländischen Zweiggeseellschaften auf, dem er folgende Bemerkung vorausschickt:

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei bemerkt, dass in unserer Liste die Verkaufs- und Handelsgesellschaften nicht aufgenommen sind, so dass es sich überall um eigentliche Fabrikationsbetriebe handelt...

Unter den bei unserer Gesellschaft genannten ausländischen Gesellschaften sind eigentliche Fabrikations-Konzerngesellschaften lediglich Ludwigshafen a. Rh. und Paris. Die Busch-Sulzer Bros.-Diesel Engine Co. in St. Louis ist eine Fabrikationsgesellschaft, kann aber nicht als Konzerngesellschaft betrachtet werden, da unsere Beteiligung eine ganz minime ist und der technische Austauschvertrag seit 1926 nicht mehr besteht. Buenos-Aires, Bukarest, Cairo und Kobe sind reine Verkaufsgesellschaften. London war bis zur Einführung des englischen Schutzzolles reine Verkaufsgesellschaft und ist es auch